

sein Arbeitgeber G-GmbH. Er wiederum wurde von dieser als deren Mitarbeiter mit der Erfüllung der Leistungen des Baustellenkoordinators gemäß § 3 Abs 2 BauKG „beauftragt“. Auch in der Vorankündigung der Baustelle an das Arbeitsinspektorat sei die G-GmbH als Baustellenkoordinator genannt und zugleich der Name des Beschwerdeführers angeführt worden. Der Beschwerdeführer könne daher nicht als Baustellenkoordinator zur Verantwortung gezogen werden.

Verantwortlicher Personenkreis

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde ua vor, dass er lediglich als **Mitarbeiter der zum Baustellenkoordinator bestellten G-GmbH** tätig gewesen und als solcher nicht nach dem BauKG strafbar sei. Dies wirft die Frage auf, **welche Personen für Übertretungen des BauKG verantwortlich** gemacht werden können und ob der Beschwerdeführer zu diesem Personenkreis zählte.

§ 10 Abs 1 BauKG, der eine abschließende Aufzählung dieses Personenkreises enthält, lautet:

„Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 145 € bis 7.260 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 290 € bis 14.530 € zu bestrafen ist, begeht, wer

1. als **Bauherr** die Verpflichtungen nach § 3, § 4 Abs 1, § 6, § 7 oder § 8 dieses Bundesgesetzes verletzt,
2. als **Projektleiter** im Fall einer Übertragung nach § 9 Abs 1 die Verpflichtungen gemäß § 3, § 4 Abs 1, § 6, § 7 oder § 8 dieses Bundesgesetzes verletzt,
3. als **Planungskoordinator** seine Verpflichtungen nach § 4 Abs 2 verletzt,
4. als **Baustellenkoordinator** die Verpflichtungen nach § 5 verletzt,
5. als **Bauherr** im Fall des § 9 Abs 3 nicht dafür sorgt, dass der Koordinator die Verpflichtungen nach § 4 Abs 2 und § 5 erfüllt,
6. als **Projektleiter** im Fall des § 9 Abs 4 nicht dafür sorgt, dass der Koordinator die Verpflichtungen nach § 4 Abs 2 und § 5 erfüllt.“

Die belangte Behörde hat den Beschwerdeführer als „**Baustellenkoordinator**“ gemäß § 10 Abs 1 Z 4 BauKG verantwortlich gemacht. Die Bestellung zu dieser Funktion bestreitet der Beschwerdeführer.

Bestellung zum Baustellenkoordinator

Unter einem Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Vorbereitungsphase (**Planungskoordinator**) bzw für die Ausführungsphase (**Baustellenkoordinator**) ist jeweils eine **natürliche oder juristische Person** oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit zu verstehen, die ua **vom Bauherrn** mit der Durchführung der in § 4 BauKG (Planungskoordinator) bzw § 5 BauKG (Baustellenkoordinator) genannten Aufgaben **betraut** wird (vgl § 2 Abs 6 und Abs 7 BauKG).

§ 5 BauKG überträgt dem Baustellenkoordinator in der Ausführungsphase Koordinations-, Organisations-, Überwachungs- und Informationspflichten, wobei er nach der

■ 5884/9/2008

Haftung bei Bestellung einer juristischen Person zum Baustellenkoordinator

§ 3 Abs 2, § 10 BauKG – Wird vom Bauherrn eine juristische Person zum Baustellenkoordinator bestellt, hat diese eine oder mehrere **natürliche Personen zur Wahrnehmung der Koordinationsaufgaben für sie zu benennen. Eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit dieser „benannten Person“ für die Nichteinhaltung von Bestimmungen des BauKG kommt mangels ausdrücklicher Strafbestimmung nur dann in Betracht, wenn der bestellte Koordinator die von ihm benannte Person auch als verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG bestellt hat und dies dem zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich mitgeteilt wurde.**

VwGH 25. 4. 2008, 2007/02/0119

Sachverhalt: Der Beschwerdeführer wurde für schuldig befunden, es als verantwortlicher **Baustellenkoordinator** verabsäumt zu haben, den vom Planungskoordinator erstellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan den konkreten Anforderungen entsprechend anzupassen, wodurch es zu einem schweren Arbeitsunfall kommen konnte, bei dem ein Arbeitnehmer tödlich verunglückte. Dagegen brachte der Beschwerdeführer vor, dass **nicht er** vom Bauherrn zum **Baustellenkoordinator** bestellt wurde, **sondern**

Haftung bei Bauarbeiten

– nach Meinung der belangten Behörde im vorliegenden Fall übertretenen – Norm des § 5 Abs 3 Z 3 den **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** (in der Folge: SiGe-Plan) unter Berücksichtigung des Fortschritts der Arbeiten und der eingetretenen Änderungen anzupassen oder anpassen zu lassen hat. Ein solcher SiGe-Plan ist nach § 7 BauKG unter bestimmten – hier unbestritten vorgelegenen – Voraussetzungen zu erstellen.

Die Voraussetzungen, unter denen eine **Betrauerung als Koordinator** stattzufinden hat, sind in § 3 BauKG dargestellt. Diese Bestimmung lautet auszugsweise:

„(1) Werden auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig, so hat der Bauherr einen **Planungskoordinator** für die Vorbereitungsphase und einen **Baustellenkoordinator** für die Ausführungsphase zu bestellen. Dieselbe Person kann Planungs- und Baustellenkoordinator sein. Der Bauherr kann die Aufgaben des Planungs- und Baustellenkoordinators selbst wahrnehmen, wenn er die Voraussetzungen nach Abs 3 erfüllt.

(2) Als Koordinator kann eine **natürliche oder juristische Person** oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit bestellt werden. Bei **Bestellung einer juristischen Person** oder sonstigen Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit hat diese eine oder mehrere **natürliche Personen** zur Wahrnehmung der Koordinationsaufgaben für sie **zu benennen**. § 3 Abs 4 dritter und vierter Satz gilt.

(...)

(6) Die Bestellung hat **schriftlich** zu erfolgen. Sie ist nur wirksam, wenn ihr der Bestellte **nachweislich zugestimmt** hat.“

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage zu § 3 BauKG (1462 BlgNr 20. GP) bezweckt die Regelung, wonach bei Bestellung einer juristischen Person zum Koordinator eine **natürliche Person benannt** werden muss, die die Koordinationsaufgaben wahrnimmt, dass auch im Fall der Bestellung einer juristischen Person für alle Betroffenen und für die Behörden **klar erkennbar** sein soll, wer für die Koordination zuständig ist.

Dem Wortlaut des § 3 Abs 2 BauKG folgend wird eine (juristische oder natürliche) Person durch „**Bestellung**“ zum Koordinator. § 3 Abs 6 BauKG gibt darüber Auskunft, was unter einer Bestellung im konkreten Fall zu verstehen ist; neben der selbstverständlichen Namhaftmachung der betreffenden Person hat die **Bestellung schriftlich** zu erfolgen und ist zudem nur wirksam, wenn ihr die bestellte Person **nachweislich zugestimmt** hat. Unter einer Bestellung iSd § 3 BauKG ist demnach ein Vorgang zu verstehen, der – den zitierten Gesetzesmaterialien zufolge aus Gründen der Beweissicherung und zur Schaffung klarer Verhältnisse – schriftlich dokumentiert werden muss, andernfalls er nicht wirksam ist.

Vorbild für die Bestimmung des § 3 Abs 6 BauKG war den Materialien zufolge die Bestimmung des § 9 Abs 4 VStG,

nach der verantwortlicher Beauftragter ua nur eine Person sein kann, die ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist.

Keine Mitteilungspflicht an Arbeitsinspektorat

Da es sich bei den zu beachtenden Vorschriften des BauKG ua um Arbeitnehmerschutzvorschriften handelt (vgl § 1 Abs 5 BauKG), ist – der Vollständigkeit halber – auch § 23 ArbIG zu betrachten, der für die Rechtswirksamkeit einer Bestellung von gemäß § 9 VStG **verantwortlichen Beauftragten** für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften zusätzlich fordert, dass beim zuständigen **Arbeitsinspektorat** eine **schriftliche Mitteilung** über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist.

Es ist jedoch **nicht ableitbar**, dass im Falle der **Bestellung eines Koordinators** nach dem BauKG den Bauherrn auch die **Mitteilungspflicht nach § 23 ArbIG** trifft; einerseits ist dort nämlich ausdrücklich nur von der Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs 2 und Abs 3 VStG die Rede, andererseits findet sich auch im **BauKG** eine Pflicht zur Verständigung des zuständigen Arbeitsinspektorates, nämlich in Form der „**Vorankündigung**“ vor Beginn der Arbeiten auf Baustellen ab einem bestimmten Umfang (vgl § 6 BauKG).

Es kann daher – auch unter dem Aspekt, dass § 23 ArbIG die ältere Bestimmung ist – dem Gesetzgeber nicht zugesonnen werden, dass er diese Bestimmung bei der Erlassung des BauKG nicht im Auge gehabt hat und die Anwendung des § 23 ArbIG nicht ausdrücklich vorgesehen hätte, wenn er dies für erforderlich gehalten hätte. § 3 Abs 6 BauKG enthält zudem eigene Regeln über die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Bestellung eines Koordinators, weshalb es keiner ergänzenden Bestimmung bedarf.

Benennung durch Baustellenkoordinator

Im Unterschied zur Bestellung als Koordinator erfolgt die „**Benennung**“ einer **natürlichen Person** nach § 3 Abs 2 BauKG zur Wahrnehmung der Koordinationsaufgaben durch den **Koordinator** und nicht durch den Bauherrn; zu ihrer Wirksamkeit sind auch keine weiteren Voraussetzungen gefordert.

Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführer nicht vom Bauherrn als Koordinator bestellt. Vielmehr ergibt sich aus der zwischen der U-GmbH und der G-GmbH geschlossenen Vereinbarung sowie der dementsprechend gemäß § 6 BauKG erfolgten Vorankündigung die wirksame Bestellung der **G-GmbH zum Planungs- und Baukoordinator** für die in Rede stehende Baustelle. Eine Bestellung – auch – des Beschwerdeführers ist nicht zu sehen.

Die G-GmbH hat allerdings ihrer Verpflichtung gemäß § 3 Abs 2 BauKG zur **Benennung einer natürlichen Per-**

son dadurch Genüge getan, dass sie den Namen des Beschwerdeführers in der „Vorankündigung“ angeführt hat. Ungeachtet der im Verfahren verwendeten Begriffe wie „beauftragt“ oder „bestellt“, wurde der **Beschwerdeführer** für diese Baustelle demnach **nicht** als **Baustellenkoordinator** bestellt, sondern vom Baustellenkoordinator (G-GmbH) iSd § 3 Abs 2 zweiter Satz BauKG benannt.

Keine Haftung des Beschwerdeführers

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer entgegen der Annahme der belangten Behörde nicht zum Koordinator bestellt worden ist und als solcher nicht verantwortlich gemacht werden kann, führt zur Frage, ob der Beschwerdeführer als „**Benannter**“ nach dem BauKG **bestraft werden kann**.

§ 10 Abs 1 BauKG sieht für den Bereich des BauKG die Strafbarkeit des Bauherrn, des Projektleiters, des Planungs koordinators und des Baustellenkoordinators vor; der davon zu unterscheidende „Benannte“ findet sich in diesem Katalog nicht. Eine **strafrechtliche Verantwortlichkeit des „Benannten“** wäre mangels ausdrücklicher Strafbestimmung **nur dann gegeben**, wenn der bestellte Koordinator die von ihm benannte Person auch als **verantwortlichen Beauftragten** gemäß § 9 VStG bestellt hätte und zudem dem zuständigen Arbeitsinspektorat eine schriftliche Mitteilung gemäß § 23 ArbIG hätte zukommen lassen.

Im vorliegenden Fall käme die Bestellung des Beschwerdeführers als verantwortlicher Beauftragter etwa durch die dem Arbeitsinspektorat übermittelte Vorankündigung gemäß § 6 BauKG infrage, in der der Name des Beschwerdeführers genannt ist. Allerdings kann, die **Vorankündigung** bei näherer Betrachtung schon deswegen **nicht** als **Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten** gewertet werden, weil der Beschwerdeführer seiner Bestellung **nicht nachweislich zugestimmt** hat (§ 9 Abs 4 VStG) und auch – was in diesem Fall erforderlich gewesen wäre – **keine Mitteilung** iSd § 23 ArbIG beim zuständigen **Arbeitsinspektorat** eingelangt ist.

Das BauKG unterscheidet also zwischen dem „**bestellten**“ **Koordinator**, der gemäß § 10 Abs 1 Z 3 und Z 4 BauKG zur Verantwortung gezogen werden kann und der zu „**benennenden**“ **natürlichen Person**, die vom Koordinator als juristischer Person zur Wahrnehmung der Koordinationsaufgaben namhaft gemacht werden muss mit dem Zweck, für alle Betroffenen und für die Behörden Klarheit hinsichtlich der Zuständigkeit zu schaffen. Die belangte Behörde hat in Verkenning dieser Unterscheidung den Beschwerdeführer „als Baustellenkoordinator“ in rechtswidriger Weise verwaltungsstrafrechtlich in Verantwortung genommen. Den Beschwerdeführer trifft nach dem BauKG weder eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung als Baustellenkoordinator, noch kann er als verantwortlicher Beauftragter oder als vertretungsbefugtes Organ bestraft werden. Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben. (Bescheid aufgehoben)